



Urteil zu LSG Bbg 13/1

In dem Verfahren

vertreten durch 
— Antragsteller —

gegen

Piratenpartei, Landesverband Berlin, Pflugstraße 9a, 10115 Berlin

Gebietsversammlung Pankow

vertreten durch den Landesvorstand

vertreten durch 
— Antragsgegner —

hat das Landesschiedsgericht durch die Richter Lutz Conrad, Simon Gauseweg und Frank Jegzentis nach mündlicher Verhandlung am 11. November 2013 und nachfolgenden schriftlichen Verfahrens am 20. Februar 2014 entschieden:

- 1. Die Nutzungsbedingungen des von der Gebietsversammlung Pankow genutzten „LiquidFeedback“-Systems verstoßen insoweit gegen die Satzung der Piratenpartei, Landesverband Berlin, als sie eine verpflichtende Erfassung, Speicherung und Veröffentlichung des bürgerlichen Namens eines Teilnehmers vorschreiben.**
- 2. Der Antragsteller ist unter einem selbst gewählten, an geeigneter Stelle nachvollziehbar hinterlegten Pseudonym für das von der Gebietsversammlung Pankow genutzte „LiquidFeedback“-System zu akkreditieren.**

Gründe

1. Sachverhalt

Der Antragsteller ist Mitglied der Piratenpartei Deutschland Landesverband (LV) Berlin Gebietsverband (GV) Pankow. Er nahm am 19.05.2012 an einer Gebietsversammlung (GVers) des GV teil, auf der auch für den damals in Kürze erwarteten Start einer bezirkseigenen LQFB akkreditiert wurde. Der Antragsteller beantragte eine Akkreditierung für eben jenes System unter einem selbst gewählten Pseudonym. Gleichzeitig bot er an, seinen Klarnamen – vermutlich zur Zuordnung von Pseudonym und bürgerlichem Namen des Teilnehmers, z.B. in Fällen mutmaßlichen Missbrauchs etc. – zu hinterlegen. Unklar blieb dem Gericht, bei wem der bürgerliche unter welchen Bedingungen hinterlegt werden sollte.

Dieser Antrag des Antragstellers wurde unter Hinweis auf die Nutzungsbedingungen, die eine Akkreditierung ausschließlich unter bürgerlichem Namen vorsehen, abgelehnt. Weiterhin beantragte der Antragsteller eine Akkreditierung, ohne, wie in den Nutzungsbedingungen des GV vorgesehen, in die Verarbeitung besonderer Arten persönlicher Daten gem. § 3 Nr. 9 Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuwilligen. Auch deshalb wurde ihm die Akkreditierung verweigert.

– 1 / 11 –

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg wird vertreten durch:

Lutz
Conrad

Simon
Gauseweg
Vorsitzender Richter

Frank
Jegzentis

Mandy
Plaswig
Ersatzrichterin



Der Antragsteller wendet sich gegen die Ablehnung einer Akkreditierung und sieht sich in seinen Rechten aus der Landessatzung (LaSa-BE), insbesondere § 11 LaSa-BE, sowie dem Parteiengesetz (PartG), insb. § 15 Abs. 3 PartG, verletzt. Denn gemäß § 11 Abs. 1, 6 und 8 LaSa-BE habe jedes Mitglied eines GV das Recht, am LQFB des jeweiligen GV teilzunehmen. Die Nutzungsbedingung, die die obligatorische Unterzeichnung einer Datenverarbeitungseinwilligung vorsehe, verstieße genau hiergegen; die Verweigerung der Akkreditierung unter Berufung auf diesen Passus sei daher rechtswidrig. 3

Die Nutzungsbedingung verstieße weiterhin gegen § 15 Abs. 3 PartG. Die Regelung schreibt vor, demokratische Willensbildung innerhalb von Parteiorganen zu gewährleisten. Während dies sehr wohl eine Beschränkung der Beteiligungsrechte des einzelnen Parteimitglieds aufgrund demokratisch durchgeführter Wahlen, z.B. zu Delegiertenversammlungen, gestatte, sei eine Beschränkung aufgrund willkürlicher Kriterien unzulässig. Dies sei auch dann der Fall, wenn die Kriterien selbst demokratisch legitimiert worden seien. 4

Weiterhin seien die Organe der Partei, gem. § 9 LaSa-BE auch der GV, durch § 11 Abs. 5 LaSa-BE dazu angehalten, die Ergebnisse von Meinungsbildern aus dem LQFB vorrangig zu behandeln. Im LV führe das regelmäßig dazu, dass Anträge, die nicht zuvor im LQFB (des LV) behandelt wurden, garnicht erst zur Abstimmung gelangten. Dadurch entstehe ein faktischer Zwang zur Nutzung von LQFB, andernfalls seien die Beteiligungsrechte des Einzelmitglieds zur Einbringung von Anträgen faktisch außer Kraft gesetzt. 5

a. Verfahren vor dem Landesschiedsgericht Berlin

Der Antragsteller erhob am 19. Juli 2012 form- und fristgerecht Klage vor dem Landesschiedsgericht Berlin (LSG BE). Als Antragsgegner war der GV Pankow, vertreten durch den Landesvorstand (LaVo) Berlin benannt. Am 14. August 2012 wurde die Klage auf den den LV, vertreten durch den LaVo, erweitert. 6

Der Antragsteller beantragt: 7

1. Verpflichtung des LV zur Akkreditierung zur Teilnahme am LQFB des GV Pankow.
2. hilfsweise Feststellung der Rechtswidrigkeit der Verweigerung der Akkreditierung.

Das Verfahren wurde am 30. Juli 2012 vom LSG BE unter dem Az. LSG-BE-2012-07-19 eröffnet. 8

Mit Schreiben vom 27. August 2012 des LaVo wurde mitgeteilt, dass die Beisitzerin Anisa Fliegner, den LaVo in der vorliegenden Sache vertrete. Gleichzeitig wurde beantragt, die Klage als unzulässig abzuweisen. Ein GV Pankow existiere nicht, die Klage sei daher gegen den falschen Adressaten gerichtet und sei schon deswegen unzulässig. Gemäß § 1 Abs. 5 iVm § 10 LaSa-BE könne sich der LV in Bezirksverbände (BV) gliedern, die wiederum von eigenen Vorständen vertreten würden. Solche BV existierten gleichwohl nicht. Weiterhin würde auch der LaVo einen etwaigen Gebietsverband Pankow nicht vertreten, da dieser als BV durch einen eigenen Bezirksverbandsvorstand (BzVo) vertreten würde. Weiterhin rügte der Antragsgegner, entgegen § 8 Abs. 1 Schiedsgerichtsordnung (SGO) sei vor Klageerhebung kein Schlichtungsverfahren erfolgt. Auch deswegen sei die Klage unzulässig. - 2 / 11 -



Die Klage sei weiterhin unbegründet, da mangels GV auch kein LQFB des GV existiere. Damit könne auch nicht akkreditiert werden; es sei daher auch nicht möglich, zur Akkreditierung verurteilt zu werden. Da nicht akkreditiert werden könne, könne die Akkreditierung auch nicht verweigert werden. Auch deswegen sei die Klage unbegründet.

Am 14. September 2012 beantragte der LaVo das Ruhen des Verfahrens. Dem wurde offensichtlich nicht oder nicht mit Wirkung bis heute stattgegeben.

Am 10. November 2012 wurde die Sache mündlich verhandelt. Protokolle der Verhandlung liegen dem befassten Gericht nicht vor.

Am 12. November 2012 erging auf Antrag vom 5. November 2012 in der Sache ein Teilurteil: Im Wege der einstweiligen Verfügung wurde der LaVo verpflichtet, die Einführung eines LQFB in Pankow auf Basis des Beschlusses der GVer vom 3. November 2012 zu unterlassen. Die Verfügung bis zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG BE am 16. März 2013 Bestand; sie wurde in Folge der Rücknahme des Antrags durch den Antragsteller vom LSG BE aufgehoben.

Am 21. Juli 2013 erhob der Antragsteller Untätigkeitsbeschwerde am Bundesschiedsgericht (BSG). Das BSG stellte am 22. August 2013 fest, dass das Verfahren seit der mündlichen Verhandlung und der einstweiligen Verfügung faktisch nicht mehr fortgeführt worden ist. Es entschied, dass eine ungebührliche Verfahrensverzögerung gem. § 12 Abs. 2 Satz 1 SGO vorliegt und verwies das Verfahren gleichsam gem. § 12 Abs. 2 S. 2 SGO an das Landesschiedsgericht Brandenburg (LSG BB). Dieses ist seitdem das befassende Gericht.

b. Übernahme durch das LSG-BB

Eine mündliche Verhandlung zur Hauptsache wurde mit E-Mail vom 9. Oktober 2013 auf den 30. Oktober 2013 terminiert. Gleichzeitig wurde den Parteien aufgegeben, zu einer Reihe von Fragen des Gerichts Stellung zu nehmen. **9**

Infolgedessen trug der Antragsteller vor, dass eine Schlichtung in der Tat nicht erfolgt sei. Sie sei aber entbehrlich, da der Sachverhalt als rein rechtliche Frage einer Schlichtung nicht zugänglich sei: Jeder denkbare Kompromiss verstieße letztlich gegen die Nutzungsbedingungen. Auch der Zweck einer Schlichtung, nämlich Arbeitersparnis auf Seiten der Schiedsgerichte, könne vorliegend nicht verfolgt werden. Zur Praxis der Nutzung von LQFB im LV BE trug der Antragsteller vor, dass im LQFB des GV Friedrichshain-Kreuzberg die gleichen Nutzungsbedingungen wie im LQFB Pankow verwendet würden, in den Instanzen des Landesverbandes sei allerdings eine pseudonyme Nutzung möglich.

Der Antragsgegner reagierte lediglich mit einer Bitte um Fristverlängerung für die Beantwortung der Fragen. Diese wurde gewährt.

Mit E-Mail vom 29. Oktober 2013 wurde [Name], Mitglied des LaVo, zum Prozessbevollmächtigten des LaVo benannt.

c. Mündliche Verhandlung

Auf der mündlichen Verhandlung vom 11. November 2013 führte der Antragsteller zur Zuständigkeit **10**
ergänzend aus, Organe verträten jeweils den Rechtsträger, dem sie zugeordnet seien. Der Rechtsträ- **- 3 / 11 -**



ger sei vorliegend der LV, demnach sei auch dieser der korrekte Klagegegner. Im Gegensatz dazu sei die GVers gerade kein zulässiger Klagegegner, wie auch ein Landesparteitag kein zulässiger Klagegegner sei. Zudem könne die GVers zum LQFB nicht akkreditieren, dies sei eine Aufgabe des LaVo. Auch in Friedrichshain-Kreuzberg werde die Akkreditierung durch den LaVo vorgenommen. Der Antragsgegner hielt hier entgegen, dass die GVers Beauftragte für die Akkreditierung wähle. Der LaVo sei lediglich mit der Durchführung der Beschlüsse betraut. Er wirke allerdings durch Prüfung der Akkreditierungsdaten am Vorgang der Akkreditierung mit. Die GVers habe klare Vorgaben zur Akkreditierung gemacht; bei der Inbetriebnahme des LQFB durch den LaVo seien diese Nutzungsbedingungen und auch die Datenschutzzerklärung durch den LaVo erneut gleichlautend beschlossen worden.

Der Antragsgegner schloss sich allerdings nun dem Antragsteller in der Auffassung an, dass eine Schlichtung nicht nötig sei. Hilfsweise sei die Schaffung der Möglichkeit einer Vertagung aus dem LQFB in die GVers zur geheimen Abstimmung als Versuch einer Schlichtung zu sehen. **11**

Inhaltlich sei, so der Antragsgegner, die Klage unbegründet: § 15 Abs. 3 PartG beziehe sich auf die Willensbildung innerhalb der Organe, das LQFB sei aber gerade kein Organ und daher vom Geltungsbe-
reich der Vorschrift nicht erfasst. Wesentlich für die Tätigkeit der Partei im fraglichen Gebiet sei weiter-
hin die Gebietsversammlung. Auch sei es nicht Sinn und Zweck des LQFB, die Stellung eines Organs
zu ersetzen, sondern lediglich die Abgeordneten der Bezirksverordnetenversammlung (BVV) oder den
LaVo mit Feedback über ihre Arbeit zu versorgen. Dies werde über das LQFB durch Befragungen und
Meinungsbilder erreicht, die Beschlüsse würden jedoch weiterhin auf den GVers gefasst. Weiterhin sei
bereits das Teilnahmerecht aus § 11 Abs. 1 lit. a), Abs. 6 S. 1 LaSa-BE sei gewahrt; das Mitglied müsse
lediglich die in Satzung und Beschlüssen niedergelegten Voraussetzungen erfüllen, wie jedes andere
Mitglied auch. **12**

Die vorrangige Behandlung gem. § 11 Abs. 5 LaSa-BE sei, so der Antragsteller, nur theoretisch ein Pro-
blem. Die Mehrheit der Anträge im LQFB richte sich an die BVV; mit diesen Anträgen befasse sich die
GVers nicht. **13**

Eine Antragstellung unter Angabe des bürgerlichen Namens sei weiterhin üblich. Dies werde auf allen **14**
Parteitag und Versammlungen so praktiziert. Wenn ein Antragsteller nicht wünsche, dass sein Name
mit einem Antrag in Verbindung gebracht werden könne, müsse er sich eines Mittelsmannes („Proxy“)
bedienen. Diese Möglichkeit sei auch im LQFB gegeben. Die Verwendung des bürgerlichen Namens sei
weiterhin beschlossen worden, um Manipulationen unmöglich zu machen. Durch Erfassung, Speiche-
rung und Veröffentlichung sei Kontrolle und Legitimität der Abstimmungen möglich.

Der Antragsteller entgegnete, dass eine hinreichende Kontrolle, etwa zur Vermeidung von Missbrauch, **15**
auch durch Hinterlegung des bürgerlichen Namens mit Zuordnung zum verwendeten Pseudonym er-
folgen könne (sog. „Listen-“ bzw. „Tresorlösung“). Im Bedarfsfall könne der Zugriff bspw. über das LSG
erfolgen, eine Einspeicherung der Daten im System sei nicht notwendig. Eine Veröffentlichung des
Abstimmverhaltens eines Accounts zusammen mit dem bürgerlichen Namen des Inhabers führe al-
lerdings zu einer Protokollierung des politischen Handelns und lasse deutliche Rückschlüsse auf die
politische Überzeugung des einzelnen Teilnehmers zu – über die Dauer der Beteiligung am LQFB hin-
aus. Dies berge erhebliches Missbrauchspotenzial, zumal der Zugang zum LQFB (Mitgliedschaft in der **– 4 / 11 –**



Piratenpartei im jeweiligen Gebiet) keine hohe Hürde darstelle und insbesondere nicht teuer sei.

Dazu erwiderte der Antragsgegner, die Möglichkeit der Hinterlegung des bürgerlichen Namens hätte nicht berücksichtigt werden können, die GVers eine „offene Abstimmung“ beschlossen habe. Das Abstimmverhalten eines inaktivierten Accounts (dessen Name durch eine zufällige Nummer ersetzt werde) werde weiterhin nach zwei Jahren gelöscht. Auch der öffentlich abrufbare Auszug der Systemdaten („Dump“) enthalte zwar das Pseudonym, nie jedoch die bürgerlichen Namen der Teilnehmer. Diese seien nur für angemeldete Teilnehmer sichtbar. **16**

d. Weiteres (schriftliches) Verfahren

Mit E-Mail vom 21. November 2013 ergänzte der Antragsgegner seinen inhaltlichen Vortrag. Er führte aus, die Akkreditierung unter Pseudonym hätte dem Antragsteller aufgrund der Beschlüsse der GeVers vom 30. November 2011 und 3. November 2012 verweigert werden müssen. Es sei explizit eine für alle anderen Teilnehmer nachvollziehbare Akkreditierung und Speicherung unter bürgerlichen Namen beschlossen worden. Geheime und pseudonyme Abstimmungen seien mit der Haltung der Partei zu Wahlcomputern nicht vereinbar. Ein Einsatz des LQFB sei daher ausschließlich für offene, namentliche Abstimmungen denkbar. Pseudonyme Systeme ohne Identitätsfeststellung, die auf anderen Ebenen betrieben würden, seien ein Missstand, der in Zukunft behoben werden solle, damit diese Systeme überhaupt für verbindliche Ergebnisse genutzt werden könnten. **17**

Die Bedingungen für die Akkreditierung (Angabe des bürgerlichen Namens) verstießen nicht gegen § 11 LaSa-BE, da diese Bedingung demokratisch beschlossen worden, wohlbegründet und für alle Mitglieder im Bezirk gleichermaßen gültig sei. Sie könnten daher keinesfalls als „willkürliche Kriterien“ bezeichnet werden. **18**

Anträge, die bereits als LQFB-Initiative Erfolg gehabt hätten, passierten eine Versammlung üblicherweise zeitsparender als solche, die erst auf der Versammlung selbst diskutiert werden müssten. Eine weitere Entlastung sei dadurch gegeben, dass sich die BVV-Fraktion und auch die Bezirksbeauftragten Meinungsbilder für ihre Arbeit im LQFB einholen könnten. Die Chance, dass weitere Anträge auf der GVers behandelt werden könnten, stiege also. **19**

Auch ein Verstoß gegen § 15 Abs. 3 PartG sei nicht zu erkennen. Insbesondere sei der geforderte Minderheitenschutz auf zweierlei Wege sichergestellt: Zunächst könnten Initiativen über „Vertagen in geheime Abstimmung“ auf eine GVers zur geheimen Abstimmung vertagt werden. Weiterhin sei es möglich, Initiativen durch Vertrauensleute ins LQFB einzubringen. Die Bezirksbeauftragten erböten sich hierfür auch explizit. **20**

Hinsichtlich der vom Antragsteller behaupteten Notwendigkeit der Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten besonderer Art gem. § 3 Abs. 9 BDSG ergänzte der Antragsgegner, dies sei politischen Parteien nach § 28 Abs. 9 BDSG gestattet. **21**

Der Antragsgegner beantragte zuletzt, die Klage abzuweisen. **22**

Mit E-Mail vom 24. November 2013 erweiterte der Antragsteller die Klage hilfsweise auf die GVers Pankow. Er führte dennoch aus, die Passivlegitimation richte sich grundsätzlich nach der rechtsfähigen juristischen Person, die für das Klagebegehrt zuständig sei. Dies sei im vorliegenden Falle der LV. Die **23**

- 5 / 11 -

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg wird vertreten durch:

Lutz
Conrad

Simon
Gauseweg
Vorsitzender Richter

Frank
Jegzentis

Mandy
Plaswig
Ersatzrichterin



Ansicht, dass § 7 Abs. 3 S. 1 SGO zum Verklagen der Organe statt der eigentlichen Rechtsträger zwin-
ge, wäre bereits mit dem Wortlaut der Vorschrift nicht vereinbar: Dieser ließe zwar implizit Organe als
Klagegegner zu, eine Zwangsläufigkeit könne daraus aber nicht gefolgert werden. Handele ein Organ
jedoch, wie im vorliegenden Falle, für den Landesverband und nicht auf Grund eigener satzungsmä-
ßiger Rechte, sei auch und gerade der LV allein passivlegitimiert.

Inhaltlich ergänzte der Antragsteller, das Vorziehen der im LQFB positiv beschiedenen Anträge werde **24**
in dem Moment zum Nachteil, in dem Anträge, die dieses Kriterium nicht erfüllten, aus tatsächlichen
Gründen nicht behandelt werden könnten. Da sich diese Verfahrensweise aus der Satzung ergebe, kön-
ne sie auch nicht durch eine ggf. angepasste Tagesordnung korrigiert werden. Einem einzelnen antrag-
stellenden Mitglied könnten so rechtliche Nachteile entstehen. Den Einwand, die Einschränkung der
Teilnahmemöglichkeit auf Mitglieder, die eine datenschutzrechtliche Einwilligung abgegeben hätten,
könne nicht willkürlich sein, weil ihr eine demokratische Entscheidung vorausgegangen sei, lehnte der
Antragsteller aus „logsichen Gründen“ ab: Auch eine formell ordnungsgemäß beschlossene Regelung
könne materiell willkürlich (und damit unwirksam) sein. Die behauptete technische Notwendigkeit für
den Betrieb des Systems sage noch nichts über die parteienrechtliche Zulässigkeit solcher (weiterer)
Kriterien aus.

Die – unbestritten vorteilhafte – Beteiligung am LQFB unterläge lt. LaSa-BE keinen Einschränkungen, **25**
insbesondere nicht der der Abgabe einer datenschutzrechtlichen Einwilligung. Der Verlust der Teilnah-
meberechtigung bei Verweigerung der Einwilligung sei daher als Verstoß gegen § 11 LaSa-BE zu werten.
Zur Möglichkeit der Nutzung eines Proxy führte der Antragsteller aus, dies heile den Verstoß nicht, da
die Abhängigkeit vom guten Willen eines Dritten nicht mit einer eigenen Rechtsposition gleichzuset-
zen sei.

Der Antragsteller hielt an seinen Anträgen fest. **26**

2. Zulässigkeit

Die Klage ist zulässig. **27**

a. Vorherige Schlichtung

Das ursprünglich zuständige Landesschiedsgericht Berlin wurde am 19. Juli 2012 form- und fristge- **28**
recht angerufen. Im Vorfeld der Anrufung erfolgte allerdings, entgegen der Vorschrift von § 8 Abs. 1 SGO,¹
kein Schlichtungsversuch. Dieser war allerdings auch entbehrlich: Gem. § 8 Abs. 5 S. 1 a.E. SGO ist ein
Schlichtungsversuch bei Anfechtung von Beschlüssen von Parteitag und Mitgliederversammlung
nicht erforderlich. Streitgegenstand sind hier Beschlüsse der Gebietsversammlung (GVers) Pan-
kow, wenngleich nicht im Wege einer Anfechtung. Gleichwohl ist die Situation insofern vergleichbar,
als dass der Antragsteller letztlich auf eine zumindest teilweise Unwirksamkeit der Beschlüsse ab-
zielt. Zudem hätte eine Schlichtung nur erreichen können, dass die Nutzungsbedingungen seitens der
GVers geändert worden wären; es ergibt sich insofern kein Unterschied zum „normalen“ Prozedere
der politischen Willensbildung innerhalb der GVers. Die nächste GVers abzuwarten, um dort zunächst
als Schlichtungsversuch eine Änderung der Nutzungsbedingungen zu erarbeiten und zu beantragen,

¹§ 8 Abs. 1 SGO: „Eine Anrufung des Schiedsgerichts erfordert einen vorhergehenden Schlichtungsversuch.“



konnte dem Antragsteller jedoch nicht zugemutet werden. Die nicht erfolgte Schlichtung im Vorfeld ist damit kein Zulässigkeitshindernis.

b. Klagegegner

Die Klage richtete sich in der Anrufung vom 19. Juli 2012 gegen den „Gebietsverband Pankow“ (GV) 29 vertreten durch den Landesvorstand Berlin (LaVo) und wurde mit E-Mail vom 14. August 2012 auf den Landesverband Berlin (LV), ebenfalls vertreten durch den LaVo, erweitert. Am 24. November 2013 erweiterte der Antragsteller die Klage schließlich auch auf die GVers.

GV sind Untergliederungen einer Partei (§ 7 Abs. 1 PartG). Sie regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, soweit die Satzung des jeweils nächsthöheren Gebietsverbandes hierüber keine Vorschriften enthält (§ 6 Abs. 1 S. 2 PartG). Weiterhin können sie Ziel von Ordnungsmaßnahmen werden (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 PartG). Dies trifft auf die GVers nicht zu, insb. da sie keine eigene Satzung hat (vgl. § 9 LaSa-BE). Die GVers entscheidet zwar über Wahlvorschläge (§ 9 Abs. 2 S. 1 LaSa-BE), dies ist aber lt. § 6 Abs. 2 Nr. 10 PartG nicht nur GV vorbehalten, sondern auch Organen gestattet. Solche sind GVers gem. § 6 Abs. 3 LaSa-BE. GV und GVers sind daher nicht identisch: Ein GV ist ein eigenständiger Verband, die GVers ein Organ eines GV (unterschiedlicher Ordnung, vgl. § 9 Abs. 2 S. 1 LaSa-BE). Von einer „Einheit“ von GV und GVers kann nur dann gesprochen werden, wenn der Zuständigkeitsbereich einer GVers identisch mit dem Gebiet eines GV (d.h. einer eigenständigen Untergliederung der Piratenpartei Berlin) ist, § 9 Abs. 2 S. 3 LaSa-BE; in diesen Fällen ist die GVers das höchste Organ dieses GV. Davon kann vorliegend mangels Existenz eines GV nicht die Rede sein. Die GVers ist somit ein Organ des LV, da dieser der niedrigste Gebietsverband ist, der das Gebiet (den Bezirk Pankow) vollständig umfasst, § 9 Abs. 2 S. 1 i.V.m Abs. 1 LaSa-BE. Soweit sich die Klage also gegen den – nicht existenten – GV Pankow richtet, ist sie als unzulässig abzuweisen. 30

Zulässiger Klagegegner ist grundsätzlich die natürliche oder juristische Person, die für das Klagebegehren zuständig ist bzw. von der die behauptete Rechtsverletzung angeblich ausging. Im vorliegenden Falle wäre dies die GVers. Diese ist als Organ des Landesverbandes auch zulässiger Antragsgegner (§ 7 Abs. 3 S. 1 SGO). Soweit sich die Klage also gegen die GVers richtet, ist sie zulässig. Der LaVo hatte seinerseits ebenfalls die Nutzungsbedingungen und Datenschutzerklärung in seine Beschlüsse aufgenommen. Bei Wirksamkeit der Beschlüsse ginge die behauptete Rechtsverletzung also (auch) vom LaVo aus. Dann wäre die Klage, soweit sie sich gegen den LaVo richtete, zulässig. 31

Am 24. November 2013 trug der Antragsteller vor, im vorliegenden Fall sei auch – und gerade – der Landesverband als Rechtsträger ein zulässiger Klagegegner. Gem. § 11 Abs. 2 LaSa-BE stellt „der Vorstand“ (der jew. Gliederung) den dauerhaften und ordnungsgemäßen Betrieb des Systems (Liquid Feedback, LQFB) sicher. Bei entsprechender Geltung für GVers (§ 11 Abs. 8 LaSa-BE) wäre dies im vorliegenden Fall der LaVo, der die GVers auch insg. vertritt (§ 9 Abs. 3 LaSa-BE). Wenn gleich zwei Organe des Landesverbandes (als der Rechtsträger) am Geschehen beteiligt sind, betrachtet das Landesschiedsgericht vorliegend auch den Landesverband als zulässigen Klagegegner. Ob § 7 Abs. 3 S. 1 SGO einer Verpflichtung, das jeweils beteiligte Organ zu verklagen, gleichkommt, muss insofern nicht entschieden werden. 32

Da die Klage, je nach Konstellation der Beschluss- und Zuständigkeitslage jeweils im Ergebnis zulässig 33 / 11 –



sig wäre, kann eine weitere Isolierung des Klagegegners dahinstehen, zumal die Beschlüsse jeweils in Kooperation ausgeübt wurden und werden.

Die Klage war daher zuzulassen.

3. Begründetheit

Die Klage ist auch begründet.

34

In den Beschlüssen vom 30. November 2011 und 3. November 2012 beschloss die Gebietsversammlung explizit die für alle anderen registrierten Teilnehmer des Liquid-Feedback-Systems nachvollziehbare Akkreditierung und Speicherung unter bürgerlichem Namen. Eine Akkreditierung des Teilnehmers unter Pseudonym hätte diesem Beschluss widersprochen. Dieser sei demokratisch beschlossen und könne daher keinesfalls als „willkürliches Kriterium“ bezeichnet werden. Dem hielt der Antragsteller – zu Recht! – entgegen, dass ein formal korrekt zu Stande gekommener Beschluss materiell willkürlich sein kann. Die formelle Rechtmäßigkeit eines Beschlusses ist ein notwendiges Kriterium für dessen Geltung, aber eben kein hinreichendes. Entscheidend ist der Inhalt des Beschlusses, also ob die GVers den Zugang zum LQFB wirksam begrenzen konnte.

35

Dabei ist das Zugangskriterium der Einwilligung in ein für jeden Teilnehmer namentlich nachvollziehbares Abstimmungsverfahren kein „Quorum“ i.S.d. § 11 Abs. 1 a) S. 2 LaSa-BE, da es sich nicht um eine numerische, sondern eine inhaltliche Zugangshürde handelt. Es ändert auch nichts an den Anforderungen an die Zugänglichkeit des Mediums, dass das LQFB, wie vom Antragsgegner vorgetragen, kein Organ der Partei ist: Im Gegenteil ist das LQFB gem. § 11 Abs. 1 S. 1 LaSa-BE ein Instrument, das ausdrücklich der innerparteilichen Willensbildung dient. Zudem sind *„die Organe ... gehalten, das Liquid-Democracy-System zur Einholung von Empfehlungen zur Grundlage ihrer Beschlüsse zu nutzen und von diesen Empfehlungen abweichende Entscheidungen zu begründen“*, § 11 Abs. 4 S. 1 SGO. Weiterhin sind sie *„angehalten, die Anträge, die im Liquid Democracy System positiv beschieden wurden, vorrangig zu behandeln“*, § 11 Abs. 4 LaSa-BE. Das LQFB ist dementsprechend ein integraler Bestandteil der Willensbildung in den Organen im Landesverband Berlin und dementsprechend auch an den Vorschriften des § 15 Abs. 3 PartG zu messen, demgemäß das Antragsrecht so zu gestalten ist, dass *„eine demokratische Willensbildung gewährleistet bleibt, insbesondere auch Minderheiten ihre Vorschläge ausreichend zur Erörterung bringen können“*.

36

Die Praxis in der Piratenpartei lebt dabei ein absolutes Antragsrecht eines Mitglieds vor; bis hinauf zum höchsten Organ der Partei, dem Bundesparteitag, hatte jedes Einzelmitglied bis noch vor kurzem ein unmittelbares Antragsrecht. Dieses wurde zwar inzwischen aus organisatorischen Gründen zu einem kollektiven Recht von mind. 5 Mitgliedern reduziert, doch dieses vergleichsweise niedrige Quorum (s.o.) für das höchste Organ zeigt deutlich, dass die Piratenpartei ein möglichst schrankenloses Antragsrecht lebt. Die aktuelle Wahl- und Geschäftsordnung des LV trifft gar keine Regelung zur Antragsberechtigung, was aus den vorstehenden Gründen auf ein absolutes Antragsrecht eines jeden Mitglieds auf Versammlungen schließen lässt. In jedem Fall verhält es sich so im LQFB, denn *„jedes Mitglied muss die Möglichkeit haben, im System Anträge zu stellen“*, § 11 Abs. 1 a) S. 1 LaSa-BE. Einschränkungen sieht die Satzung nur in Form von „Zulassungsquoten“ und „Antragskontingenten“ (s.o.), sowie dem Kriterium der Stimmberechtigung, § 11 Abs. 6 S. 1 SGO vor. Selbst die sprichwörtliche „Min-

37

– 8 / 11 –



derheit“ einer Einzelperson wird daher im Regelfall soweit geschützt, dass ihre Vorschläge in Form von Anträgen auf Versammlungen oder aber im LQFB zur Erörterung gebracht werden können. Nach derzeitigem Stand der Satzung ist das als Maßstab einer Prüfung des § 15 Abs. 3 PartG anzulegen. Bereits deshalb sind die Rechte des Antragstellers zumindest eingeschränkt, wenn ihm die Teilnahme am LQFB verweigert wird.

Der Antragsgegner trug hierzu vor, geheime und pseudonyme Abstimmungen seien mit der Haltung der Partei zu Wahlcomputern nicht vereinbar. Dieses Argument kann das Gericht nicht nachvollziehen: LQFB ist nicht für geheime Abstimmungen geplant. Es beinhaltet keine Programmierung für geheime Abstimmungen. Eine offene Abstimmung ist aber – entgegen des Vortrags des Antragsgegners – nicht notwendigerweise auch eine namentliche Abstimmung. Als plakatives Beispiel dafür mag eine Abstimmung per Handzeichen auf einer Versammlung dienen: Jeder einzelne Stimmberechtigte ist zum Zeitpunkt der Abstimmung eindeutig identifizierbar – wie auch Teilnehmer einer nachvollziehbaren, computergestützten Abstimmung wie LQFB identifizierbar sind – ihre Namen sind aber nicht notwendigerweise jedem anderen Teilnehmer bekannt. Das ändert nichts daran, dass bspw. die Stimmberechtigung prüfbar ist. Auf Parteitagern hängt die Berechtigung zur Stimmabgabe nicht nur von der Parteimitgliedschaft, sondern auch von Beitragsschuldenfreiheit ab, vgl. § 4 Abs. 4 S. 2 Bundessatzung. Bereits dafür muss auf einem Parteitag bei jeder Stimmabgabe bei einer Wahl oder Abstimmung die Berechtigung zur Stimmabgabe nachgewiesen werden. Das geschieht durch Akkreditierung. Obwohl danach Stimmkarten und -blöcke dem einzelnen Mitglied durch eine eindeutige Nummer zuordenbar sind (regelmäßig auch auf einem Papierbändchen aufgedruckt, welches das Mitglied um das Handgelenk trägt), können die Nummern selbst einem Mitglied nicht zugeordnet werden. Ein Dritter (und sogar die Versammlungs- oder Wahlleitung) kann nur sehen, dass das abstimmende Gegenüber zur Stimmabgabe berechtigt ist – der bürgerliche Name ist nicht sichtbar. Ebenso verhält es sich mit LQFB: Ist ein Mitglied akkreditiert, so ist sichergestellt, dass es nur über einen Account verfügt und dass dieser zu Abstimmungen berechtigt ist. Selbst wenn nachvollziehbar ist, welcher Account an welcher Abstimmung teilgenommen hat (offene Abstimmung), so muss das nicht notwendigerweise namentlich geschehen, um der Ablehnung der Piratenpartei zu Wahlcomputern Rechnung zu tragen. **38**

Im Gegenteil verstieße ein Zwang zur namentlichen Abstimmung gegen ein anderes, innerhalb der Piratenpartei ebenfalls hoch gehaltenes Prinzip: Das des Datenschutzes. Eine Speicherung des bürgerlichen Namens im LQFB selbst ist für den Betrieb nicht notwendig. Der bürgerliche Name besitzt letztlich nur für Menschen einen Informationswert, nicht aber für die dem System zu Grunde liegende Technik. Ein für den Betrieb unnötiges Datum zwangsweise zu erfassen widerspricht dem Grundsatz der Datensparsamkeit bzw. Datenvermeidung (vgl. § 3a BDSG). Erschwerend kommt hinzu, dass es sich im vorliegenden Fall um die Kombination des bürgerlichen Namens mit einem personenbezogenen Datum besonderer Art i.S.d. § 3 Abs. 9 BDSG handelt, nämlich um das der politischen Überzeugung. Selbst bei informationstechnischer „Sicherheit“ des LQFB besteht die Möglichkeit, dass auf diese Daten unbefugt zugegriffen werden kann. Ist dabei das Abstimmverhalten eines Accounts einer Person zuordenbar, wiegt ein solcher Vorfall ungleich schwerer. **39**

Auch das Persönlichkeitsrecht des Antragstellers ist hier zu betrachten: Der Antragsteller ist zwar Parteimitglied, übt aber sonst innerhalb der Partei keine Funktion im Sinne eines Parteiamtes oder gar **40** – 9 / 11 –



eines Mandates aus. Daher sind an sein politisches Tun (und dessen Nachvollziehbarkeit) andere Maßstäbe anzulegen, als an die Tätigkeit von Mandatsträgern oder „Berufspolitikern“. Auch bei Mitwirkung an innerparteilichen Vorgängen hat das Mitglied ein Recht auf Wahrung seiner Persönlichkeitsrechte, mithin auch (begrenzter, s.o.) Anonymität, wenn das so gewünscht ist. Der programmatisch motivierten Besorgnis des Antragsgegners steht das insofern nicht entgegen, dass die Piratenpartei gerade bei der Nutzung von Netzwerkinfrastruktur klare Verfechterin eines Rechts auf An- bzw. Pseudonymität ist. Insbesondere, da der Antragsteller auch negative Beeinflussungen seines Privat- bzw. Erwerbslebens befürchtet, stellte eine Pflicht zur Preisgabe des bürgerlichen Namens gegenüber einem für ihn unbestimmten Empfängerkreis auf ebenso unbestimmte Zeit eine große Hürde seiner politischen Arbeit innerhalb der Partei dar. Gerade auch durch die Arbeitsweise der Piratenpartei als „Mitmachpartei“, die eine möglichst direkte und ungehinderte Teilnahme an politischer Gestaltung lebt, sind solche Hürden in Bezug auf die absolut überwiegende Mehrheit der Parteimitglieder unverhältnismäßig.

Die Angabe des bürgerlichen Namens ist auch kein geeignetes Mittel, um die Nachvollziehbarkeit des politischen Handelns eines Individuums innerhalb der Piratenpartei zu verbessern. In aller Regel verwenden Mitglieder auf den Mailinglisten der Partei, sowie in den Wiki-Systemen, den Pads und im Mumble – also den Hauptkommunikations- und Arbeitsmitteln der Partei – sowie im ebenfalls häufig genutzten, externen Medium Twitter, selbst gewählte Pseudonyme („Nicknames“ bzw. „Nicks“). Dabei ist es nicht unüblich, dass die Verwendung eines Nicknames über die verschiedenen Medien gleich bzw. ähnlich ist. Die Parteimitglieder identifizieren sich daher oft gegenseitig allein über ihre Nicknames. Auf eine Begrüßung und die Nennung des bürgerlichen Namens wird man auch auf kleineren Parteitagen häufig nur Verständnislosigkeit ernten, wogegen die Nennung des – bekannteren! – Nicknames oftmals größeren Aufschluss über die Identität (und Tätigkeiten) des Gegenübers bietet. **41**

Es ist daher nur folgerichtig, dass auch eine Antragstellung nicht notwendigerweise unter Angabe des bürgerlichen Namens erfolgen muss. Auch hier reicht in aller Regel eine gültige Akkreditierung aus. Auch bei Anträgen im Vorfeld einer Versammlung (so z.B. zur Landesmitgliederversammlung Berlin 2014.1, LMVB 2014.1) wird der bürgerliche Name nicht notwendigerweise angegeben.² Das Gericht sieht keinen Grund, warum ein solches Prozedere im LQFB unmöglich sein sollte. **42**

Eine Zuordnenbarkeit Account←→Inhaber ist nur dann notwendig, wenn es um die Stimmberechtigung geht (Akkreditierung) bzw. um Prüfung und ggf. Ahndung von Missbrauch. Dazu berechtigt sind allerdings jeweils nicht jedes andere teilnehmende Mitglied, sondern nur Beauftragte bzw. Vorstände. Eine Erfassung des bürgerlichen Namens im LQFB und Veröffentlichung für (prinzipiell) sämtliche Teilnehmer ist daher nicht notwendig und somit nur bei ausdrücklicher Einwilligung zulässig. **43**

Zu einer solchen Einwilligung war der Antragsteller nicht bereit. Im Gegenteil hatte er sie ausdrücklich verweigert. Allerdings hat der Antragsteller ein satzungsmäßiges Recht auf Teilnahme (s.o.), das nur insoweit an Bedingungen geknüpft werden darf, wie es die Satzung oder aber die Notwendigkeiten in der Durchführung es erfordern. In der Satzung ist weder ist eine Pflicht zur namentlichen Abstimmung noch die Notwendigkeit zur Speicherung und Veröffentlichung des bürgerlichen Namens im LQFB nie- **44**

²Vgl. <http://wiki.piratenpartei.de/BE:Parteitag/2014.1/Antragskommission/Antragsportal>, abgerufen am 20. Februar 2014.



dergelegt. Weder das eine, noch das andere ist für den Betrieb von LQFB erforderlich. Eine Einwilligung in Speicherung und Veröffentlichung des bürgerlichen Namens kann daher auch nicht verlangt werden, solange das Mitglied die prinzipielle Zuordnung seines Accounts zu seiner Person den Berechtigten (s.o.) in geeigneter Weise ermöglicht. Dazu war der Antragsteller bereit. Er hätte demgemäß unter einem selbst gewählten Pseudonym akkreditiert werden müssen. Der Antragsteller ist daher in seinen Rechten verletzt.

Der Klage war daher stattzugeben.

45

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Urteil steht jeder Streitpartei die Berufung als Rechtsmittel zur Verfügung, § 14 Abs. 1 SGO. Sie ist binnen eines Monats nach Zugang beim Bundesschiedsgericht, c/o Piratenpartei Deutschland, Pflugstraße 9a, 10115 Berlin (oder per E-Mail an bundesschiedsgericht@piratenpartei.de in Textform einzureichen und zu begründen. Der Berufungsschrift ist diese Entscheidung samt dem Aktenzeichen LSG Bbg 13/1 beizufügen.